

Geschäftsordnung für die Dorfentwicklung Ottrau

§ 1 Zusammensetzung der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus dem Bürgermeister und aus sachkundigen Einwohnern / innen.
- (2) Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe führt der Bürgermeister oder sein Vertreter.

§ 2 Rechtsstellung und Amtszeit der Mitglieder der Steuerungsgruppe

- (1) Die sachkundigen Einwohner / innen üben ihre Tätigkeit als Mitglied der Steuerungsgruppe ehrenamtlich aus.
- (2) Die Steuerungsgruppe besteht aus 12 Personen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes, kann ein Nachrücken erfolgen.
- (3) Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € pro Sitzung.

§ 3 Aufgaben der Steuerungsgruppe

- Koordinierung und Prozessmanagement,
- Begleitung und Qualitätssicherung des Prozesses,
- Sicherstellung des fachlichen Austauschs,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Projekten,
- Priorisierung der öffentlichen Vorhaben,
- breite Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Steuerungsgruppe tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (2) Die Steuerungsgruppe wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- (3) Der Vorsitzende lädt per eMail, unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung den Mitgliedern der Steuerungsgruppe spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die abgekürzte Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Als Sitzungstermin wird der Mittwoch festgelegt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Steuerungsgruppe berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder der Steuerungsgruppe. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (3) Der Wortlaut der Beschlüsse ist von dem Vorsitzenden jeweils im Anschluss an die Beratung eines Gegenstandes für die Niederschrift festzulegen.

§ 7 Teilnahme sonstiger Personen an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen der Steuerungsgruppe nimmt der / die Protokollführer / in regelmäßig ohne Stimmrecht teil.
- (2) Das ausgewählte Planungsbüro sowie Behördenvertreter des Amtes für Dorf- und Regionalentwicklung nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Vertreter aus den Arbeitsgruppen können zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe eingeladen werden.
- (4) Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung steht die Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht offen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Steuerungsgruppe ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem / der Protokollführer / in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung in Umlauf zu setzen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Steuerungsgruppe.
- (4) Jedes Mitglied erhält eine Niederschrift.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Steuerungsgruppe. Er bereitet die Beschlüsse der Steuerungsgruppe vor und leitet die Verhandlungen in den Sitzungen nach parlamentarischen Regeln.
- (2) Alle lediglich einleitenden, vorbereitenden oder ausführenden Verfügungen, alle Angelegenheiten, die ihren angewiesenen Gang haben, alle weniger wichtigen Gegenstände oder solche, bei denen die Entscheidung auf unzweifelhaften oder ausdrücklichen Bestimmungen beruht, werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrage durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

§ 10 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die „Steuerungsgruppe Dorfentwicklung Ottrau“.

Ottrau, 15.12.2017



Bürgermeister